

Tischvorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0669/2026

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Staneczek, Frank

Haushaltswirksamkeit:

Investitionskosten:

Drittmittel:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

nein

nein

nein

nein

nein

ja, bei

ja

ja

ja

ja

Produkt: 31600 und 31160

Betrag:

Betrag:

Betrag: 1.160.000 €

Fundstelle:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	12.03.2026	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnishaushalt 2025; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei folgenden Haushaltsstellen:

31600.5553210 (400.000 €)

Eingliederungshilfe gem. SGB IX / Arbeitsbereich Werkstatt für behinderte Menschen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 58 SGB IX)

31600.5553433 (252.000 €)

Eingliederungshilfe gem. SGB IX / Heilpädagogische Leistungen für Kinder (Förderkindergarten)

31160.5533981 (288.000 €)

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) / Häusliche Pflegehilfe Pflegegrad 2

31160.5533982 (220.000 €)

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) / Häusliche Pflegehilfe Pflegegrad 3

Information:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 1.160.000 € bei den im Betreff genannten Haushaltsstellen zur Kenntnis.

Begründung:

Im Bereich der Eingliederungshilfe kommt es zu jährlichen Vergütungssteigerungen, die teilweise auch noch vorangegangene Jahre betreffen. Die Abrechnungssätze sind in vielen Fällen vorläufig und sollen im Laufe des Haushaltsjahres 2026 durch endgültige Sätze (rückwirkend) ersetzt werden. Im Jahr 2025 haben erneut mehrere große Anbieter (Kreuznacher Diakonie, Bethesda, Wichern, Wohnen der evangelischen Heimstiftung, Caritas, Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt) ihre Sätze erhöht. Es wurden außerdem Sonderzuschläge auf Fachleistungsstunden aufgrund tariflicher Sonderzuwendungen für 2025 neu festgesetzt.

Auch im Bereich der Hilfe zur Pflege steigen die Vergütungssätze jährlich bei allen Einrichtungen, wie auch bei den ambulanten Anbietern.

Die Zahl der Anträge ist unvermindert hoch. Hinzu kamen einige sehr kostenintensive Fälle, die aufgrund einer fehlenden Pflegeversicherung zu höheren Ausgaben führten.

Da der Bedarf an benötigten Haushaltsmitteln erst unmittelbar nach dem in der Rechnungsabschlussverfügung für das Jahr 2025 genannten Datum (06.02.2026) ermittelt werden konnte und die nächste Stadtratssitzung erst für den 12.03.2026 terminiert ist, machte die Oberbürgermeisterin Frau Seiler von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellte die Mittel in Höhe von 1.160.000 € überplanmäßig zur Verfügung, um die o. g. vorgenannten Sozialleistungen fristgerecht auszahlen zu können.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bei nachfolgend genannter Haushaltsstelle:

36350.4241100 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und Inobhutnahme i.H.v. 1.160.000 €
(§ 35 a SGB VIII) – Kostenbeteiligung des SGB VIII des Landes
ü. ö. Träger

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2025 und im Vorbericht unter Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, die Oberbürgermeisterin entscheidet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.